

Satzung

der Gemeinde Illingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Zentralort Illingen 2030 – 1. Teilabschnitt: Industriebrache“

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.2014 (Amtsblatt S. 172) und des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Illingen vom 28. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das 1,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Zentralort Illingen 2030 – 1. Teilabschnitt: Industriebrache“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche, es sind dies die Flurstücke 216/23, 215/1, 369/21, 137/3, 208/9, 212/2, 208/5, 207/30, 207/3, 207/1, 207/31 und 369/31 in Flur 12 der Gemarkung Illingen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Auf die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen wird gemäß § 141 Abs. 2 BauGB verzichtet, da die Begründung der städtebaulichen Notwendigkeit sich durch das Integrierte Teilräumliche Entwicklungskonzept ISEK „Zentralort Illingen 2030“ in seiner fortgeschriebenen Fassung vom Mai 2015 ergibt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren ohne die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnitts (§§ 152 bis 156 a BauGB) sowie der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 1. Juni 2015
Der Bürgermeister

Dr. Armin König